

Amtsblatt



für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper"

- Amtliches Verkündungsblatt –

4. Jahrgang

Staßfurt, 16.12.2014

Nummer 12

INHALT

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen (Wassergebührensatzung) | 2 |
| 2. | 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet I | 7 |
| 3. | 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet I | 9 |
| 4. | 10. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, vormals Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ | 11 |
| 5. | Neufassung der Zweckvereinbarung zur Niederschlagswasserbeseitigung mit der Stadt Staßfurt | 13 |
| 6. | Neufassung der Zweckvereinbarung zur Niederschlagswasserbeseitigung mit der Verbandsgemeinde „Saale-Wipper“ | 23 |
| 7. | Übersicht über die gefassten Beschlüsse 2014 | 33 |
| 8. | Öffentliche Stellenausschreibung | 34 |
| 9. | Sonstiges | 35 |

1. **Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen**

Wassergebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 09.12.2014 folgende Wassergebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, nachfolgend WAZV „Bode-Wipper“ genannt, betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in der derzeit gültigen Fassung als öffentliche Einrichtung.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen erhoben.

(3) Die Gebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr (Mengengebühr) erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nutzbringend verwendet oder durch Undichtigkeit oder sonstige Schäden an der Kundenanlage verloren gegangen ist. Die Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Wasser.

(2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WAZV „Bode-Wipper“ unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt. Ist kein Wasserzähler vorhanden, hat der Wasserzähler nachweislich nicht ordnungsgemäß gemessen oder werden nur Teilmen- gen gezählt, wird der Durchschnittverbrauch der angeschlossenen Einwohner ermittelt und zugrunde gelegt.

(3) Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung bzw. Vorhaltung der erforderlichen Wasserversorgungsanlagen erhoben.

§ 3

Mengengebühr

Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgungsanlage beträgt:

1,25 Euro/m³ (Netto) 1,34 Euro/m³ (Brutto)

§ 4 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss Q_n bzw. Dauerdurchfluss Q_3) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die Grundgebühr in Abhängigkeit von der Anschlussgröße (Nennweite DN) erhoben.

Wasserzähler		Anschluss	Grundgebühr je Monat in Euro	
Nenndurchfluss Q_n	Dauerdurchfluss Q_3	Zählergröße	Netto	Brutto
Bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	bis DN 25 mm	7,20	7,70
6 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 33 mm	17,28	18,49
10 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 40 mm	28,80	30,82
15 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 50 mm	43,20	46,22
40 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 80 mm	115,20	123,26
60 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 100 mm	172,80	184,90
150 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 150 mm	432,00	462,24
250 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 200 mm	720,00	770,40

Verbundzählergrundgebühren ergeben sich aus der Addition der Grundgebühren der im Verbundzähler eingebauten Wasserzähler.

§ 5 Standrohre

(1) Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des WAZV „Bode-Wipper“ wird erhoben:

	Netto in Euro	Brutto in Euro
a) Sicherheitsbetrag	1.000,00	1.000,00
b) Grundgebühr für die erste angefangene Woche	15,40	16,48
c) für jeden weiteren Kalendertag über die erste Woche hinaus eine Grundgebühr	2,20	2,35
d) Säumniszuschlag bei Überschreitung des Vorführtermins pro Säumnistag	1,50	1,50
e) Wassermengengebühr	Gemäß § 3 dieser Satzung	

Ausgeliehene Standrohre müssen spätestens nach 3 Monaten dem WAZV „Bode-Wipper“ zur Zwischenkontrolle übergeben werden. Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und nach Rückgabe des Standrohres mit der Wassermengengebühr, den Grundgebühren, Säumniszuschlag und bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den Instandsetzungs- und Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenschildner ist daneben der Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

(2) Bei Wohneigentümergeinschaften (WEG) ist neben dem Gebührenschildner nach Absatz 1) die WEG als solche gebührenpflichtig, daneben ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

(3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Überganges auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet nach Außerbetriebnahme (Abtrennung, Beseitigung) des Hausanschlusses.
- (3) Bei Beginn oder Beendigung inmitten eines Monats wird die Grundgebührenschild durch die taggenaue Berechnung als Anteil der Monatsgrundgebührenschild ermittelt.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschild während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 2 Abs. 1 und 2), gilt als Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch des Erhebungszeitraums.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen erfolgt durch Bekanntgabe eines Bescheides für den Erhebungszeitraum. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend von Satz 2 kann in begründeten Fällen eine spätere Fälligkeit festgelegt werden.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen, jeweils zum 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11. und 1.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Die voraussichtliche Jahresgebühr wird aus dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person im Verbandsgebiet errechnet. Wird die Personenzahl nicht angezeigt, wird die voraussichtliche Jahresgebühr nach der letzten Jahresverbrauchsabrechnung für dieses Grundstück ermittelt.
- (3) Die Gebühren und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Gebühren und Abgaben erhoben werden.

§ 10

Sonstige Kosten

Für nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten werden, soweit sie nicht im Rahmen des turnusmäßig stattfindenden Zählerwechsels erfolgen, die folgenden Kosten erhoben:

§ 15 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZV „Bode-Wipper“ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinträchtigen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v. H. im Vergleich zur Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Grundstückseigentümer davon dem WAZV „Bode-Wipper“ unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 5 Abs. 1 ausgeliehene Standrohre nicht spätestens nach 3 Monaten dem WAZV „Bode-Wipper“ zur Zwischenkontrolle übergibt;

b) § 14 den sich durch Dienstaussweis ausweisenden Mitarbeitern oder Beauftragten des WAZV „Bode-Wipper“ erforderliche Auskünfte nicht erteilt;

c) § 15 Abs. 1 jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse des Grundstückes dem WAZV „Bode-Wipper“ nicht innerhalb eines Monats anzeigt;

d) § 15 Abs. 2 Anlagen auf dem Grundstück nicht unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ anzeigt, die die Berechnung der Abgabe beeinträchtigt;

e) § 15 Abs. 3 die im Kalenderjahr zu erwartenden Wassermengen, welche sich zum Vorjahr um mehr bzw. weniger als 50 % ändern nicht unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung am 01.01.2015 in Kraft.

Staßfurt, den 10.12.2014



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



2. **3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der**

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 09.12.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 1 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011), zuletzt geändert durch die 2. Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

vom 27.03.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 23.04.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. I wird wie folgt geändert: In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim Verband eingehen, werden nicht berücksichtigt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag „1,78“ durch den Betrag „1,55“ ersetzt
- b) In Abs. 1 Nr. 2 wird der Betrag „1,07“ durch den Betrag „1,13“ ersetzt

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührensschuldner ist daneben der Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohneigentümergeinschaften (WEG) ist neben dem Gebührensschuldner nach Absatz 1) die WEG als solche gebührenpflichtig, daneben ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Überganges auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2015 in Kraft.

Staßfurt, den 10.12.2014



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



3. 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 09.12.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 1 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011), zuletzt geändert durch die 2. Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

vom 27.03.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 23.04.2013) wird wie folgt geändert:

4. § 2 wird wie folgt geändert: In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim Verband eingehen, werden nicht berücksichtigt.“

5. § 3 wird wie folgt geändert

- c) In Abs. 1 lit. a) wird der Betrag „12,34“ durch den Betrag „13,84“ ersetzt
- d) In Abs. 1 lit. b) wird der Betrag „2,92“ durch den Betrag „3,66“ ersetzt
- e) In Abs. 1 lit. c) wird der Betrag „11,44“ durch den Betrag „14,16“ ersetzt

6. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensschuldner

- (2) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührensschuldner ist daneben der Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohneigentümergeinschaften (WEG) ist neben dem Gebührensschuldner nach Absatz 1) die WEG als solche gebührenpflichtig, daneben ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Überganges auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.“

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2015 in Kraft.

Staßfurt, den 10.12.2014



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



4. **10. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, vormals Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 09.12.2014 folgende 10. Änderung der Wasserbeitragsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 19.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.18 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 03.12.2004), zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 27.03.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 27.03.2014), wird wie folgt geändert:

1. §§ 16 – 25a werden aufgehoben.
2. Nach § 15 wird folgender neuer § 16 eingefügt:

„§ 16 Billigkeitsregelungen

§ 11 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.“

3. In der Überschrift IV gemeinsame Vorschriften wird die Zahl „IV“ durch die Zahl „III“ ersetzt.
4. Die bisherigen §§ 26-32 werden zu den §§ 17-23.
5. In § 18 wird das Wort „Gebühren“ gestrichen.
6. In § 19 wird das Wort „Gebühren“ gestrichen.
7. § 20 wird wie folgt geändert: Absatz 3 wird aufgehoben
8. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 19 den sich durch Dienstaussweis ausweisenden Mitarbeitern oder Beauftragten des WAZV „Bode-Wipper“ erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
- b) § 20 Abs. 1 jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse des Grundstückes dem WAZV „Bode-Wipper“ nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
- c) § 20 Abs. 2 Anlagen auf dem Grundstück nicht unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ anzeigt, die die Berechnung der Abgabe beeinträchtigt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2015 in Kraft.

Staßfurt, den 10.12.2014



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



5. Neufassung der Zweckvereinbarung zur Niederschlagswasserbeseitigung mit der Stadt Staßfurt



Bode-Wipper
Wasser- und Abwasserzweckverband

- Zweckvereinbarung Niederschlagswasserbeseitigung -

Zwischen

der Stadt Staßfurt, vertreten durch den Oberbürgermeister René Zok, Hohenerxlebener Str. 12, 39418 Staßfurt

- nachfolgend Stadt -

und

dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Andreas Beyer, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt,

- nachfolgend WAZV -

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist, langfristig eine technisch und organisatorisch sichere und wirtschaftlich tragfähige Niederschlagswasserbeseitigung im Rahmen des vorhandenen Anlagenbestandes zu gewährleisten. Dazu verpflichtet sich der WAZV für die Stadt im nachfolgend vereinbarten Umfang die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung i. S. d. § 3 Abs. 1 GKG-LSA durchzuführen. Es wird vereinbart, dass die Stadt Rechts- und Pflichtenträger der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung bleibt und nur die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung im nachfolgend vereinbarten Umfang auf den WAZV übertragen wird. Diese Zweckvereinbarung ersetzt die von der Stadt und dem Abwasserzweckverband „Südliche Börde“ geschlossene Zweckvereinbarung vom 17.05.2002/ 30.08.2002 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.04.2003/19.05.2003.

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsgebiet

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Übertragung der kaufmännischen und technischen Geschäftsbesorgung für die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung im Vertragsgebiet. Art und Umfang der Geschäftsbesorgung bestimmen sich auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt und den Regelungen dieser Zweckvereinbarung.

Amtsblatt Nr. 12 vom 16.12.2014 – Seite 13 von 35

Impressum:
Herausgeber:

Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“
WAZV Bode-Wipper, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt
Tel. 03925/9257-0, Fax 03925/9257-30, E-Mail: info@bode-wipper.de, Internet www.bode-wipper.de
Verbandsgeschäftsführer, Andreas Beyer
nach Bedarf

Verantwortlich für die Bekanntmachungen:
Erscheinungsweise:

2. Die Abgrenzung des Vertragsgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Lagekarte.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen des Vertrages sind:

- das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA),
- das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Staßfurt (technische Satzung)
- die Satzung der Stadt Staßfurt über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse
- die Niederschlagswassergebührensatzung Stadt Staßfurt

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Art und Umfang der Aufgabenübertragung

1. Die Stadt betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung vom 15.03.2012 zur Beseitigung des im § 1 Abs. 2 benannten Entsorgungsgebiets anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
2. Die Stadt überträgt dem WAZV die in dieser Vereinbarung benannten und die in der Anlage 2 zusammengestellten Aufgaben. Der WAZV gestattet der Stadt die technischen, kaufmännischen und verwaltungsseitigen Einrichtungen des Verbandes insoweit mit zu benutzen.
3. Der WAZV nimmt zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben die Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung mit den dazugehörigen Grundstücken, Geräten, Arbeitsmitteln und sämtlichem sonstigen Zubehör in ihrer Gesamtheit, insbesondere mit allen erforderlichen Dokumenten in Besitz, soweit dies für den Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Das Eigentum hieran verbleibt bei der Stadt.
4. Die Stadt stellt dem WAZV alle zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Investrechnungen für Niederschlagswasser
 - Bestandsunterlagen
 - Invest-Pläne
 - Ergebnisse aus Vollstreckungen
 - Kalkulationen für Gebühren und Kostenerstattungen
5. Der WAZV wird bei den übertragenen Aufgaben ausschließlich im Namen und für Rechnung der Stadt tätig.

§ 4

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

1. Für die Aufgabenerfüllung nach dieser Zweckvereinbarung durch den WAZV stellt die Stadt im Haushaltsplan, Produkt „Niederschlagswasserbeseitigung“ die notwendigen finanziellen Mittel im

Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein. Der WAZV beschafft alle zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Material (einschließlich Ersatz- und Verschleißteile) für die Wartung und Instandhaltung und übernimmt die Lagerhaltung. Dies gilt jedoch nur, soweit Mittel hierfür nach den Veranschlagungen im Haushaltsplan bereitstehen.

2. Die für die Stadt maßgebenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen werden auch vom WAZV beachtet. Dies gilt insbesondere für die sich aus den Satzungen, Gesetzen und Verordnungen ergebenden einzuhaltenden Fristen.
3. Der WAZV wirkt an notwendigen Anpassungen und Überarbeitungen des Satzungsrechtes mit.

§ 5

Entscheidungsrecht der Stadt

Über alle öffentlichen Angelegenheiten der Niederschlagswasserbeseitigung, die nicht durch zwingende (gesetzliche oder behördliche) Bestimmungen geregelt sind, entscheidet allein die Stadt. Der WAZV beachtet und wendet im Rahmen seiner Befugnisse nach dieser Zweckvereinbarung bestehendes und künftiges Satzungsrecht an.

§ 6

Betrieb und Unterhaltung

1. Der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der öffentlichen Einrichtung werden durch den WAZV nach dem Stand der Technik durchgeführt. Es können keine Ersatzansprüche gegen den WAZV geltend gemacht werden, wenn er hieran aus objektiven Gründen oder höherer Gewalt gehindert ist.
2. Der Zustand der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung hat den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Regelwerken zu genügen. Soweit das nicht der Fall ist, ist die Einrichtung in einen gesetzeskonformen Zustand zu versetzen. Dabei sind Übergangsfristen und Ausnahmegenehmigungen auszuschöpfen. Den WAZV trifft diese Pflicht nach Maßgabe der Veranschlagung im Haushaltsplan der Stadt; er hat bei der Aufstellung des Haushaltsplans auf Maßnahmen hinzuweisen, die erforderlich sind, um die Einrichtung in einen dem Satz 1 entsprechenden Zustand zu versetzen.
3. Der WAZV ist verpflichtet, unter Wahrung der Umweltbelange und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung, die Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Hierfür hat die Stadt die Mittel bereitzustellen, andernfalls ist der WAZV von der Haftung freigestellt. Der WAZV hat dafür Sorge zu tragen, dass die Niederschlagswasserbeseitigung den gesetzlichen Bestimmungen bzw. Genehmigungen (Einleiterlaubnis) entspricht. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass entsprechende Erlaubnisse oder Genehmigungen vorliegen.

4. Es wird vereinbart, dass der WAZV die Stadt in geeigneter Weise über seine Tätigkeiten informiert. Soweit die Stadt rechtlich im Außenverhältnis gegenüber Behörden zur Erstellung und Abgabe von Informationen verpflichtet ist, hat der WAZV im Innenverhältnis diese zu erstellen und der Stadt zu übergeben.

§ 7

Informationspflichten und Prüfungsrecht der Stadt

1. Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Niederschlagswasserbeseitigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, d. h., sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über alle Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich der vorliegenden Zweckvereinbarung betreffen.
2. Der WAZV verpflichtet sich, der Stadt nach Abschluss einer Investitionsmaßnahme unverzüglich die erforderlichen Daten für die Anlagenbuchhaltung zu übermitteln und im Übrigen die zum Jahresabschluss der Stadt für die Aufgabe Niederschlagswasser erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, soweit er diese Unterlagen im Rahmen der mit dieser Vereinbarung übernommen Aufgaben führt.
3. Die Stadt hat jederzeit das Recht, Einblick in die vom WAZV zur Erfüllung der Pflichten dieser Zweckvereinbarung eingerichteten Buchführung bzw. den entsprechenden Teilen der Gesamtbuchführung und die dort befindlichen bzw. zuzuordnenden Geschäftsunterlagen zu nehmen, auf Verlangen Kopien zu erhalten und Auskünfte über den wirtschaftlichen Stand zu verlangen. Ist es zur Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Buchführung notwendig, auch in solchen Teilen der Buchführung und Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen, die nicht die Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Zweckvereinbarung betreffen, so hat die Prüfung für den Aufgabenübertragenden zunächst durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt zu erfolgen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung auch von einem unabhängigen, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten im Auftrag der Stadt durchgeführt werden.

§ 8

Herstellen, Anschaffen, Verbessern der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung

1. Der WAZV hat die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung der Stadt im Mischwassersystem und die Grundstücksanschlüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung bei erforderlichem Bedarf entsprechend den rechtlichen Bestimmungen herzustellen, zu erweitern, zu verbessern oder zu erneuern. Die nach Satz 1 erstellten Anlagen werden im Namen und auf Rechnung der Stadt errichtet und gehen in das Miteigentum der Stadt über. Die Stadt stellt die Finanzierung sicher, der WAZV ist nicht verpflichtet, selbst hierfür Darlehen aufzunehmen oder eigene finanzielle Mittel einzusetzen.
2. Dem WAZV obliegt die in Abs. 1 begründete Pflicht im Rahmen und zur Erfüllung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes der Stadt sowie nach Maßgabe aller weiteren einschlägigen rechtlichen Vorschriften. Er hat darüber hinaus alle Maßnahmen zur Erfüllung seiner in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben rechtzeitig konzeptionell zu entwickeln, zu planen und auszuführen.
3. Die Maßnahmen zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung sind so auszuführen, dass sie den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit genügen und dem Stand der Technik und allen gesetzlichen Bestimmungen sowie behördlichen Auflagen und Anordnungen entsprechen.

4. Soweit eine einzelne Maßnahme eine Wertgrenze von 5.000,00 € übersteigt, ist vor der Ausführung der jeweiligen Maßnahme zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung die Zustimmung der Stadt einzuholen, soweit nicht Gefahr im Verzug gegeben ist bzw. es sich um fortlaufende Teilarbeiten einer bestimmten Maßnahme handelt.
5. Die Stadt trifft die Entscheidungen zur Durchführung des Vergabeverfahrens und die Vergabeentscheidung.

§ 9

Haftung des WAZV

Der WAZV haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden nur in dem Umfang, wie die von ihm unterhaltende Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

§ 10

Leistungsabrechnung mit der Stadt

1. Die Stadt erstattet dem WAZV die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Kosten. Die erbrachten Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die Kosten für die erbrachten Leistungen werden auf Basis der Selbstkosten ermittelt, Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die für die Abrechnung erforderlichen Planzahlen sind jeweils bis zum 31. Juli des Vorjahres vorzulegen. Die Endabrechnung erfolgt bis spätestens 31. März des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres.
2. Der WAZV hat eine ordnungsgemäße Kosten- und Leistungsrechnung vorzuhalten, welche die gesonderte Erfassung der für Abrechnung relevanten Leistungsmengen und Kosten gewährleistet. Gemeinsame Kosten (z. B. für die Verwaltung) sind möglichst verursachungsgerecht zuzuordnen; die Parteien werden über die zur Anwendung kommenden Aufteilungsschlüssel eine Verständigung herbeiführen. Spezielle Kosten, die nicht regelmäßig anfallen sowie spezielle Leistungen Dritter werden entsprechend ausgewiesen und separat vergütet.
3. Die Stadt leistet dem WAZV zum 25.03., 25.06., 25.09. und 25.12. eines jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe der bereits aufgelaufenen Kosten auf ein vom WAZV benanntes Konto.

§ 11

Benutzung der gemeindlichen Verkehrsräume

1. Der WAZV ist berechtigt, bei der Erfüllung der von ihm mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben die gemeindlichen Verkehrsräume in der Stadt unentgeltlich zu benutzen, soweit der Gemeingebrauch dadurch nicht über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird. Der WAZV tritt in bestehende Nutzungsrechte ein bzw. beschafft diese der Stadt auf deren Kosten.
2. Falls für die Benutzung der Grundstücke Dritter eine Genehmigung von Behörden oder Privaten erforderlich ist, wird sich der WAZV im Auftrag der Stadt mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln um die Erlangung der Genehmigung bemühen, wobei die Genehmigung formal von der Stadt beantragt wird und an sie zu erteilen ist. Ist die Genehmigung nicht zu erreichen, so ruht die betreffende Verpflichtung des WAZV für die Dauer der Behinderung.

§ 12

Haushaltsplan, Erfolgsplan, Jahresabschluss

1. Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres stellt der WAZV alle zur Erarbeitung des Haushalts für die „Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasser“ erforderlichen Kennzahlen zur Verfügung.
2. Die Vorlage durch den WAZV nach Abs. 1 muss so erfolgen, dass der Haushalt rechtzeitig aufgestellt werden kann. Steht die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zu Beginn des neuen Haushaltsjahres trotz ordnungsgemäßer Vorlage durch den WAZV noch aus, so kann der WAZV den Betrieb gemäß § 103 KVG LSA einstweilen nach dem Haushaltsplan des Vorjahres fortführen.
3. Der WAZV legt der Stadt die Saldenlisten für „Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasser“ bis zum 31.03. des Folgejahres vor.

§ 13

Vollmacht, Einzug der Gebühren und Kostenerstattungen

1. Der WAZV handelt nicht im eigenen Namen. Er ist berechtigt die Stadt zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Zweckvereinbarung gegenüber Behörden, Geldinstituten und gegenüber allen sonstigen Dritten zu vertreten.
2. Über wichtige Angelegenheiten, die den Kreis des üblichen Geschäftsverkehrs überschreiten, ist eine Entscheidung der Stadt herbeizuführen.
3. Wird die Zustimmung nicht erteilt, hat das beabsichtigte Rechtsgeschäft bzw. die Maßnahme zu unterbleiben.
4. Der WAZV ist berechtigt und verpflichtet, Gebühren und Kostenerstattungen zu veranlagern und im Namen der Stadt zu erheben.
5. Jeglicher Zahlungsverkehr, der die Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, ist über das vom WAZV eingerichtete Konto abzuwickeln.

§ 14

Vertragsdauer/Abwicklung

1. Die Zweckvereinbarung wird unbefristet beginnend ab 01.01.2015 abgeschlossen. Sie ersetzt ab dem vorgenannten Zeitpunkt die zwischen der Stadt Staßfurt und dem AZV „Südliche-Börde“ abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 17.05.2002/ 30.08.2002 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.04.2003/19.05.2003.
2. Die Parteien können die Zweckvereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und förmlich zugestellt werden.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden Leistungen nicht erbringt und diese auch trotz Mahnung nicht nachholt.

4. Im Fall der Beendigung der Zweckvereinbarung räumt der WAZV der Stadt wieder den Besitz an deren gesamter Niederschlagswasserbeseitigungsanlage mit den dazugehörigen Grundstücken und allem sonstigen Zubehör ein.
5. Bei Vertragsbeendigung ist der WAZV verpflichtet, die während der Betriebsführung ausschließlich für die Stadt erstellten Geschäfts-, Betriebs- und sonstige Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeendigung an die Stadt herauszugeben.

§ 15 Personalübernahme

Bei Beendigung des Vertrages ist die Stadt verpflichtet, die ausschließlich für die Niederschlagswasserbeseitigung im Vertragsgebiet beschäftigten Arbeitnehmer zu den in diesem Zeitpunkt geltenden tariflichen Bedingungen zu übernehmen (Betriebsübergang nach § 613a BGB) oder dem WAZV je Arbeitnehmer eine Abstandszahlung von 3 Jahresgehältern zu leisten.

§ 16 Versicherungen

Die vermögensrechtlichen Versicherungen für die Sachanlagen der Stadt schließt diese eigenständig ab.

§ 17 Aufgabenerfüllung

Der WAZV kann die Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung gemäß § 1 auf einen anderen ganz oder teilweise nur mit Zustimmung der Stadt übertragen.

§ 18 Unwirksamkeitsklausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, führt das nicht zur Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahe kommenden Vereinbarungen zu ersetzen.

§ 19 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 20 Bestandteile der Zweckvereinbarung

Die Anlage 1 und die Anlage 2 sind Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 21 Bekanntmachung

Die beteiligten kommunalen Körperschaften haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung, frühestens am 01. Januar 2015 wirksam. Die Zweckvereinbarung vom 17.05.2002/ 30.08.2002 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.04.2003/19.05.2003 tritt mit Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung außer Kraft.

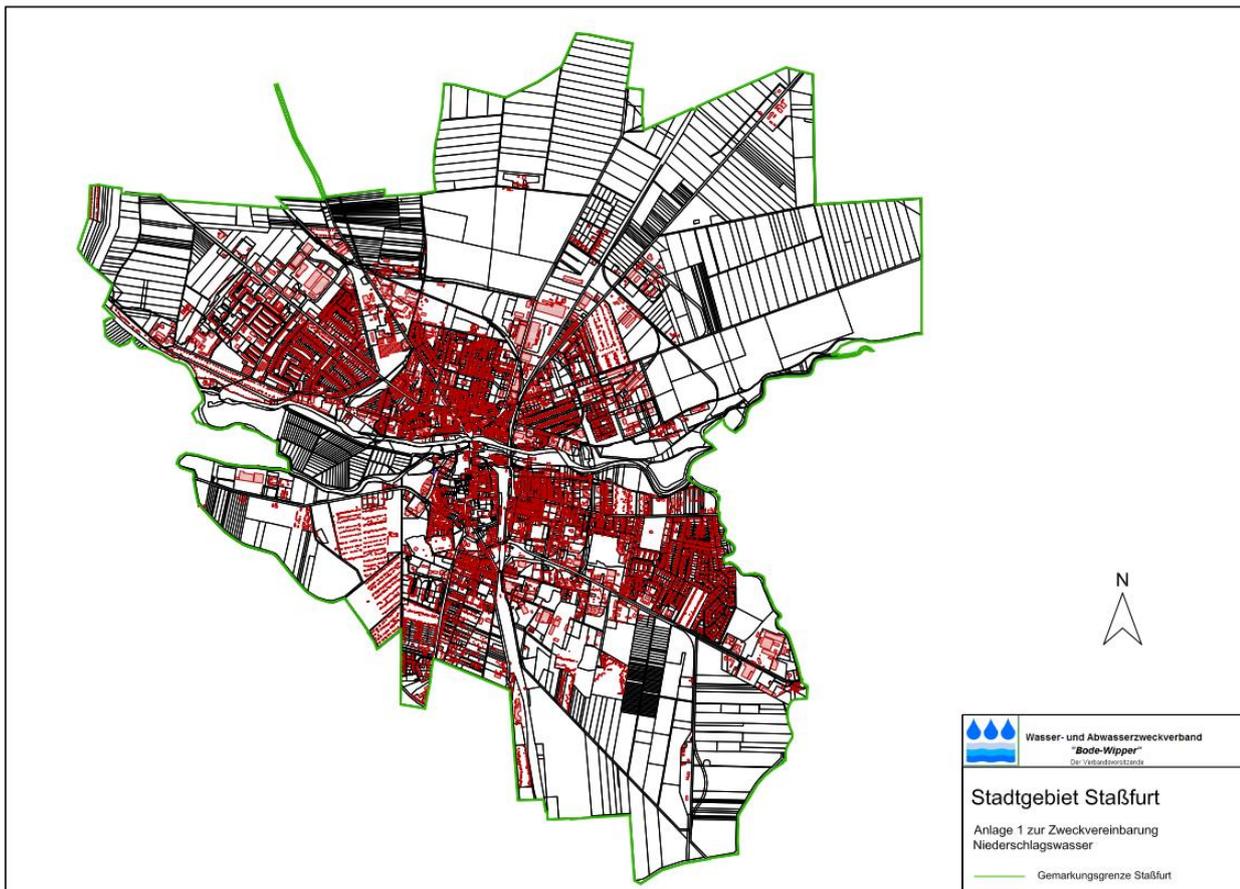
Staßfurt, den 12.12.2014

Staßfurt, den 12.12.2014

Andreas Beyer

Renè Zok

Anlage 1- räumlicher Geltungsbereich



Anlage 2 - Leistungsverzeichnis

A. Technische Geschäftsbesorgung

- Bedienung und Wartung der vorhandenen Technik nach Betriebsvorschriften
- Durchführung der Eigenkontrollen
- Erfassung und Nachhaltung aller statistischen Daten, Mengenerfassungen und Stromverbräuche
- Durchführung von Reparaturen und Bau- und Anlagenteilen sowie Ersatzleistungen (in Abstimmung mit der Stadt)
- Instandhaltung der Anlagen und Leitungen
- Durchführung von Netzkontrollen
- Beseitigung von Verstopfungen
- Reinigung, Spülung, Saugleistungen im Netz nach Bedarf
- Kontrolle der von Einleitern, speziell Indirekt- und Problemeinleitern
- Schadensbehebung und Sofortreparaturen
- Bereitschaftsdienst für Störungsbeseitigungen
- Erstellung von Schachterlaubnissen

B. Kaufmännische Geschäftsbesorgungen

1. Jahresverbrauchsabrechnung

- Verwaltung und Vorhaltung von Stamm- und Bewegungsdaten
- Grundstückdatenerfassung
- Erstellung von Gebührenbescheiden für zentrale Entsorgung Niederschlagswasser
- Pflege von Tarifänderungen
- Kontrolle der Zahlungseingänge
- Abstimmung der Sachkonten mit der Finanzbuchhaltung
- Erstellung von Buchungsjournalen, OP-Listen, Saldenlisten
- Mahnwesen; vom WAZV wird die 1. Mahnung erstellt, die zwangsweise Beitreibung erfolgt durch die Stadt
- Widerspruchsbearbeitung; Vorbereitung des Widerspruchsbescheides, welcher durch die Stadt erlassen wird
- Zuarbeiten zu Klageverfahren
- Erarbeitung von Stundungsanträgen, die durch die Stadt erlassen werden
- Vorbereitung der Vollstreckung; nach Mahnung werden alle für die Vollstreckung relevanten Unterlagen an die Stadt übergeben
- Kundendienst; Bearbeitung von Anfragen, Reklamationen, Beschwerden

2. Erstellung von Kostenerstattungsbescheiden

- Verwaltung und Vorhaltung von Stamm- und Bewegungsdaten
- Erstellung von Kostenerstattungsbescheiden (einschließlich Vorausleistungsbescheiden)
- Grundstückdatenerfassung
- Eigentumsklärung
- Kontrolle der Zahlungseingänge
- Mahnwesen; vom WAZV wird die 1. Mahnung erstellt, die zwangsweise Beitreibung erfolgt durch die Stadt

- Widerspruchsbearbeitung; Vorbereitung des Widerspruchsbescheides, welcher durch die Stadt erlassen wird
- Zuarbeiten zu Klageverfahren
- Erarbeitung von Stundungsanträgen, die durch die Stadt erlassen werden
- Vorbereitung der Vollstreckung; nach Mahnung werden alle für die Vollstreckung relevanten Unterlagen an die Stadt übergeben
- Kundendienst; Bearbeitung von Anfragen, Reklamationen, Beschwerden

3. Rechnungswesen

- Finanzbuchhaltung
 - Rechnungsbearbeitung ohne Investitionsrechnungen
 - Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung
 - Zahlungsverkehr
 - Konten- und Kassenführung
 - sonstige Geschäftsbuchhaltung
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Jahresberichten

4. Haushaltsplan

- Zuarbeiten zum Haushaltsplan
- Vorschläge für Investmaßnahmen

5. Träger öffentlicher Belange

im Auftrag und im Namen der Stadt erfolgt die:

- Bearbeitung von Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange, Bauleitplanungen, Flächennutzungsplänen, Baulückenerschließungen
- Mitarbeit bei Planung von Erschließungsvorhaben, technische und buchhalterische Übernahme von Erschließungsgebieten
- Bearbeitung von Freistellungsanträgen, die durch die Stadt erlassen werden

6. Anschlusswesen

im Auftrag und im Namen der Stadt erfolgt die:

- Koordinierung der Verlegung/Sanierung von Hausanschlüssen
- Kontrolle der Baudurchführung
- Beratung der Anschlussnehmer
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Bauanträgen/Bauvoranfragen
- Erarbeitung von Entwässerungsgenehmigungen

7. Plankammer

- Pflege und Verwaltung der Bestandsunterlagen (nach Übergabe der Daten durch die Stadt)
 - analog
 - digital
- Einarbeitung von Lageskizzen

8. Satzungsrecht/Kalkulationen

- Vorschläge für Änderungen des Satzungsrechtes
- Mitwirkung bei der Erstellung von Kalkulationen für Gebühren/ Beiträge/ Kostenerstattungen

9. Öffentlichkeitsarbeit

- Ansprechpartner für Fragen der Bürger im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung
- Veröffentlichung der Satzungen auf der Internetpräsenz des WAZV

6. Neufassung der Zweckvereinbarung zur Niederschlagswasserbeseitigung mit der Verbandsgemeinde „Saale-Wipper“

- Zweckvereinbarung Niederschlagswasserbeseitigung -

zwischen

der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister Steffen Globig, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten

- nachfolgend Verbandsgemeinde -

und

dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Andreas Beyer, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt

- nachfolgend WAZV -

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist, langfristig eine technisch und organisatorisch sichere und wirtschaftlich tragfähige Niederschlagswasserbeseitigung im Rahmen des vorhandenen Anlagenbestandes zu gewährleisten. Dazu verpflichtet sich der WAZV für die Verbandsgemeinde im nachfolgend vereinbarten Umfang die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung i.S.d. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA), in der jeweils gültigen Fassung, durchzuführen. Es wird vereinbart, dass die Verbandsgemeinde Rechts- und Pflichtenträger der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung bleibt und nur die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung im nachfolgend vereinbarten Umfang auf den WAZV übertragen wird. Diese Zweckvereinbarung ersetzt die von der Stadt Güsten und dem Abwasserzweckverband „Südliche Börde“ geschlossene Zweckvereinbarung vom 20.05.2003/ 07.06.2003.

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsgebiet

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Übertragung der kaufmännischen und technischen Geschäftsbesorgung für die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung im Vertragsgebiet. Art und Umfang der Geschäftsbesorgung bestimmen sich auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt und den Regelungen dieser Zweckvereinbarung.

2. Die Abgrenzung des Vertragsgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Lagekarte.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen des Vertrages sind:

- das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA),
- das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA),
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Verbandsgemeinde (technische Satzung),
- die Satzung der Verbandsgemeinde über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse,
- die Niederschlagswassergebührensatzung der Verbandsgemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Art und Umfang der Aufgabenübertragung

1. Die Verbandsgemeinde betreibt, nach Maßgabe der in § 2 benannten Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung, zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbstständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
2. Die Verbandsgemeinde überträgt dem WAZV die in der Anlage 2 zusammengestellten Aufgaben. Der WAZV gestattet der Verbandsgemeinde die technischen, kaufmännischen und verwaltungsseitigen Einrichtungen des Verbandes insoweit mitzubenehmen.
3. Der WAZV nimmt zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben die Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung mit den dazugehörigen Grundstücken, technischen Einrichtungen und sämtlichem sonstigen Zubehör in seiner Gesamtheit, insbesondere mit allen erforderlichen Dokumenten in Besitz, soweit dies für den Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Das Eigentum hieran verbleibt bei der Verbandsgemeinde.
4. Die Verbandsgemeinde stellt dem WAZV alle zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Hierzu gehören insbesondere:

- monatliche Kontoauszüge
- Investrechnungen für Niederschlagswasser
- Bestandsunterlagen
- Invest-Pläne
- Ergebnisse aus Vollstreckungen
- Kalkulationen für Gebühren und Kostenerstattungen

5. Der WAZV wird bei den übertragenen Aufgaben ausschließlich im Namen und für Rechnung der Verbandsgemeinde tätig.

§ 4 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

1. Für die Aufgabenerfüllung nach dieser Zweckvereinbarung durch den WAZV stellt die Verbandsgemeinde im Haushaltsplan, Produkt „Niederschlagswasserbeseitigung“ die notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein. Der WAZV beschafft alle zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Material (einschließlich Ersatz- und Verschleißteile) für die Wartung und Instandhaltung und übernimmt die Lagerhaltung. Dies gilt jedoch nur, soweit Mittel hierfür nach den Veranschlagungen im Haushaltsplan bereitstehen.

2. Die für die Verbandsgemeinde maßgebenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen werden auch vom WAZV beachtet. Dies gilt insbesondere für die sich aus den Satzungen, Gesetzen und Verordnungen ergebenden einzuhaltenden Fristen.

3. Der WAZV wirkt an notwendigen Anpassungen und Überarbeitungen des Satzungsrechtes mit.

§ 5

Entscheidungsrecht der Verbandsgemeinde

Über alle öffentlichen Angelegenheiten der Niederschlagswasserbeseitigung, die nicht durch zwingende (gesetzliche oder behördliche) Bestimmungen geregelt sind, entscheidet allein die Verbandsgemeinde. Der WAZV beachtet und wendet im Rahmen seiner Befugnisse nach dieser Zweckvereinbarung bestehendes und künftiges Satzungsrecht an.

§ 6

Betrieb und Unterhaltung

1. Der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der öffentlichen Einrichtung werden durch den WAZV nach dem Stand der Technik durchgeführt. Es können keine Ersatzansprüche gegen den WAZV geltend gemacht werden, wenn er hieran aus objektiven Gründen oder höherer Gewalt gehindert ist.

2. Der Zustand der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung hat den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Regelwerken zu genügen. Soweit das nicht der Fall ist, ist die Einrichtung in einen gesetzeskonformen Zustand zu versetzen. Dabei sind Übergangsfristen und Ausnahmegenehmigungen auszuschöpfen. Den WAZV trifft diese Pflicht nach Maßgabe der Veranschlagung im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde; er hat bei der Aufstellung des Haushaltsplans auf Maßnahmen hinzuweisen, die erforderlich sind, um die Einrichtung in einen dem Satz 1 entsprechenden Zustand zu versetzen.

3. Der WAZV ist verpflichtet, unter Wahrung der Umweltbelange und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung, die Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Hierfür hat die Verbandsgemeinde die Mittel bereitzustellen, andernfalls ist der WAZV von der Haftung freigestellt. Der WAZV hat dafür Sorge zu tragen, dass die Niederschlagswasserbeseitigung den gesetzlichen Bestimmungen bzw. Genehmigungen (Einleiterlaubnis) entspricht. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass entsprechende Erlaubnisse oder Genehmigungen vorliegen.

4. Es wird vereinbart, dass der WAZV die Verbandsgemeinde in geeigneter Weise über seine Tätigkeiten informiert. Soweit die Verbandsgemeinde rechtlich im Außenverhältnis gegenüber Behörden zur Erstellung und Abgabe von Informationen verpflichtet ist, hat der WAZV im Innenverhältnis diese zu erstellen und der Verbandsgemeinde zu übergeben.

§ 7

Informationspflichten und Prüfungsrecht der Verbandsgemeinde

1. Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Niederschlagswasserbeseitigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, d. h., sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über alle Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich der vorliegenden Zweckvereinbarung betreffen.

2. Der WAZV verpflichtet sich, die zum Jahresabschluss der Verbandsgemeinde für die Aufgabe Niederschlagswasser erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, soweit er diese Unterlagen im Rahmen der mit dieser Vereinbarung übernommen Aufgaben führt.

3. Die Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, Einblick in die vom WAZV zur Erfüllung der Pflichten dieser Zweckvereinbarung eingerichteten Buchführung bzw. den entsprechenden Teilen der Gesamtbuchführung und die dort befindlichen bzw. zuzuordnenden Geschäftsunterlagen zu nehmen, auf Verlangen Kopien zu erhalten und Auskünfte über den wirtschaftlichen Stand zu verlangen.

Ist es zur Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Buchführung notwendig, auch in solchen Teilen der Buchführung und Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen, die nicht die Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Zweckvereinbarung betreffen, so hat die Prüfung für den Aufgabenübertragenden zunächst durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt der Verbandsgemeinde zu erfolgen.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung auch von einem unabhängigen, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten im Auftrag der Verbandsgemeinde durchgeführt werden.

§ 8

Herstellen, Anschaffen, Verbessern der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung

1. Der WAZV hat die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde im Trennsystem und die Grundstücksanschlüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung bei erforderlichem Bedarf entsprechend den rechtlichen Bestimmungen herzustellen, zu erweitern, zu verbessern oder zu erneuern. Die nach Satz 1 erstellten Anlagen werden im Namen und auf Rechnung der Verbandsgemeinde errichtet und gehen in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Die Verbandsgemeinde stellt die Finanzierung sicher. Für diese Maßnahmen wird vor Erteilung des Auftrages der Verbandsgemeinde eine Kopie des wirtschaftlichsten Angebotes zur Sicherstellung der Finanzierung zur Kenntnis gegeben. Der WAZV ist nicht verpflichtet, selbst hierfür Darlehen aufzunehmen oder eigene finanzielle Mittel einzusetzen.
2. Dem WAZV obliegt die in Abs. 1 begründete Pflicht im Rahmen und zur Erfüllung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes der Verbandsgemeinde sowie nach Maßgabe aller weiteren einschlägigen rechtlichen Vorschriften. Er hat darüber hinaus alle Maßnahmen zur Erfüllung seiner in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben rechtzeitig konzeptionell zu entwickeln, zu planen und auszuführen.
3. Die Maßnahmen zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung sind so auszuführen, dass sie den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit genügen und dem Stand der Technik und allen gesetzlichen Bestimmungen sowie behördlichen Auflagen und Anordnungen entsprechen.
4. Soweit eine einzelne Maßnahme eine Wertgrenze von 5.000,00 € übersteigt, ist vor der Ausführung der jeweiligen Maßnahme zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung die Zustimmung der Verbandsgemeinde einzuholen, soweit nicht Gefahr im Verzug gegeben ist bzw. es sich um fortlaufende Teilarbeiten einer bestimmten Maßnahme handelt. Die Zustimmung der Verbandsgemeinde gilt für alle Maßnahmen als erteilt, die in dem genehmigten Haushaltsplan der Verbandsgemeinde ausgewiesen sind. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.
5. Die Verbandsgemeinde trifft die Entscheidungen zur Durchführung des Vergabeverfahrens und die Vergabeentscheidung.

§ 9

Haftung des WAZV

Der WAZV haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden nur in dem Umfang, wie die von ihm unterhaltende Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt. Die Deckungssumme dieser Versicherung beträgt 1.500.000,00 Euro. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

§ 10

Leistungsabrechnung mit der Verbandsgemeinde

1. Die Verbandsgemeinde erstattet dem WAZV die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Kosten. Die erbrachten Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Die Kosten für die erbrachten Leistungen werden auf Basis der Selbstkosten ermittelt, Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die für die Abrechnung erforderlichen Planzahlen sind jeweils bis zum 30. September des Vorjahres vorzulegen. Die Endabrechnung erfolgt bis spätestens 30. April des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres.

2. Der WAZV hat eine ordnungsgemäße Kosten- und Leistungsrechnung vorzuhalten, welche die gesonderte Erfassung der für Abrechnung relevanten Leistungsmengen und Kosten gewährleistet. Gemeinsame Kosten (z. B. für die Verwaltung) sind möglichst verursachungsgerecht zuzuordnen; die Parteien werden über die zur Anwendung kommenden Aufteilungsschlüssel eine Verständigung herbeiführen. Spezielle Kosten, die nicht regelmäßig anfallen sowie spezielle Leistungen Dritter werden entsprechend ausgewiesen und separat vergütet.

3. Die Verbandsgemeinde leistet dem WAZV zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von 1/4 der voraussichtlichen jährlichen Kosten auf ein vom WAZV benanntes Konto.

§ 11

Benutzung der gemeindlichen Verkehrsräume

1. Der WAZV ist berechtigt, bei der Erfüllung der von ihm mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben die gemeindlichen Verkehrsräume in der Verbandsgemeinde unentgeltlich zu benutzen, soweit der Gemeingebrauch dadurch nicht über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird. Der WAZV tritt in bestehende Nutzungsrechte ein bzw. beschafft diese der Verbandsgemeinde auf deren Kosten.

2. Falls für die Benutzung der Grundstücke Dritter eine Genehmigung von Behörden oder Privaten erforderlich ist, wird sich der WAZV im Auftrag der Verbandsgemeinde mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln um die Erlangung der Genehmigung bemühen, wobei die Genehmigung formal von der Verbandsgemeinde beantragt wird und an sie zu erteilen ist. Ist die Genehmigung nicht zu erreichen, so ruht die betreffende Verpflichtung des WAZV für die Dauer der Behinderung.

§ 12

Haushaltsplan, Jahresabschluss

1. Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres stellt der WAZV alle zur Erarbeitung des Haushalts für die „Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasser“ erforderlichen Kennzahlen zur Verfügung.

2. Die Vorlage durch den WAZV nach Abs. 1 muss so erfolgen, dass der Haushalt rechtzeitig aufgestellt werden kann. Steht die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zu Beginn des neuen Haushaltsjahres trotz ordnungsgemäßer Vorlage durch den WAZV noch aus, so kann der WAZV den Betrieb gemäß § 103 KVG LSA einstweilen nach dem Haushaltsplan des Vorjahres fortführen.

3. Der WAZV legt der Verbandsgemeinde die Saldenlisten für „Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasser“ bis zum 31.03. des Folgejahres vor.

§ 13

Vollmacht, Einzug der Gebühren und Kostenerstattungen

1. Der WAZV handelt nicht im eigenen Namen. Er ist berechtigt die Verbandsgemeinde zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Zweckvereinbarung gegenüber Behörden, Geldinstituten und gegenüber allen sonstigen Dritten zu vertreten.

2. Über wichtige Angelegenheiten, die den Kreis des üblichen Geschäftsverkehrs überschreiten, ist eine Entscheidung der Verbandsgemeinde herbeizuführen.

3. Wird die Zustimmung nicht erteilt, hat das beabsichtigte Rechtsgeschäft bzw. die Maßnahme zu unterbleiben.

4. Der WAZV ist berechtigt und verpflichtet, Gebühren und Kostenerstattungen zu veranlagern und im Namen der Verbandsgemeinde zu erheben.

5. Jeglicher Zahlungsverkehr, der die Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, ist vom WAZV über das von der Verbandsgemeinde nach Vertragseinigung einzurichtende Konto abzuwickeln. Die Parteien sind darüber einig, dass der WAZV berechtigt ist, über dieses Konto zu verfügen. Diesen Konto ist als Haben-Konto zu führen und nicht negativ zu belasten. Der WAZV hat der Verbandsgemeinde die Namen der Personen mitzuteilen, die in ihrem Namen über das Konto verfügen können.

§ 14 Vertragsdauer/ Abwicklung

1. Die Zweckvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie ersetzt ab dem vorgenannten Zeitpunkt die zwischen der Stadt Güsten und dem AZV „Südliche-Börde“ abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 20.05.2003/05.06.2003.

2. Die Parteien können die Zweckvereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden Leistungen nicht erbringt und diese auch trotz Mahnung nicht nachholt.

4. Im Fall der Beendigung der Zweckvereinbarung räumt der WAZV der Verbandsgemeinde wieder den Besitz an deren gesamter Niederschlagswasserbeseitigungsanlage mit den dazugehörigen Grundstücken und allem sonstigen Zubehör ein.

5. Bei Vertragsbeendigung ist der WAZV verpflichtet, die während der Betriebsführung ausschließlich für die Verbandsgemeinde erstellten Geschäfts-, Betriebs- und sonstige Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeendigung an die Verbandsgemeinde herauszugeben.

§ 15 Personalübernahme

Bei Beendigung des Vertrages ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, die ausschließlich für die Niederschlagswasserbeseitigung im Vertragsgebiet beschäftigten Arbeitnehmer (zum Zeitpunkt 01.01.2015 = 1,0 AK Technik und 1,0 AK Verwaltung) zu den in diesem Zeitpunkt geltenden tariflichen Bedingungen zu übernehmen (Betriebsübergang nach § 613a BGB) oder dem WAZV je Arbeitnehmer eine Abstandszahlung von 3 Jahresgehältern zu leisten.

§ 16 Versicherungen

Die vermögensrechtlichen Versicherungen für die Sachanlagen der Verbandsgemeinde schließt diese eigenständig ab.

§ 17 Aufgabenerfüllung

Der WAZV kann die Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung gemäß § 1 auf einen anderen ganz oder teilweise nur mit Zustimmung der Verbandsgemeinde übertragen.

§ 18 Unwirksamkeitsklausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, führt das nicht zur Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung.

Amtsblatt Nr. 12 vom 16.12.2014 – Seite 28 von 35

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahe kommenden Vereinbarungen zu ersetzen.

§ 18 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 19 Bestandteile der Zweckvereinbarung

Die Anlage 1 und die Anlage 2 sind Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 20 Genehmigung und Bekanntmachung

Die beteiligten kommunalen Körperschaften haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2015 wirksam. Die Zweckvereinbarung vom 20.05.2003/05.06.2003 tritt mit Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung außer Kraft.

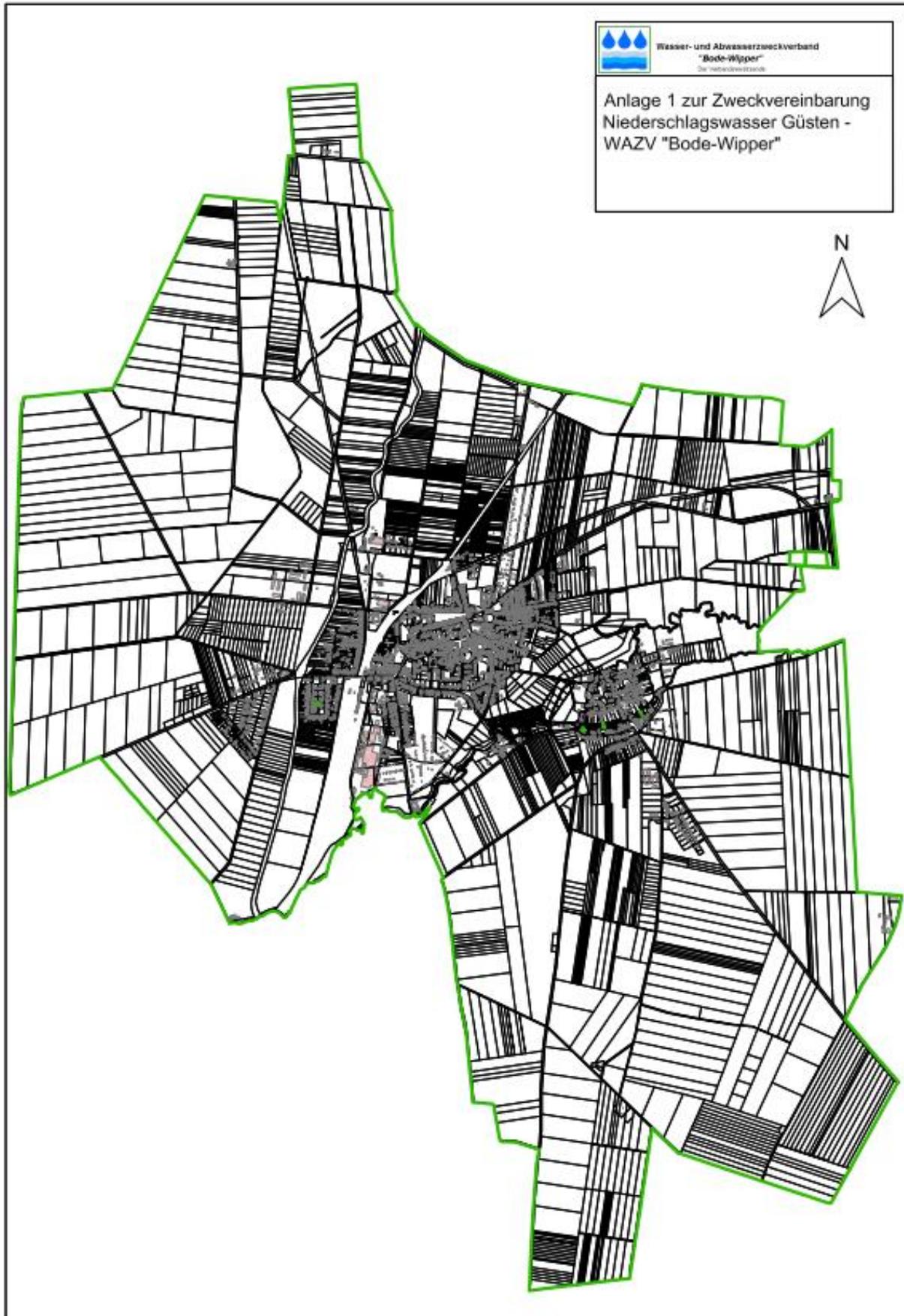
Staßfurt, den 12.12.2014

Güsten, den 12.12.2014

Andreas Beyer

Steffen Globig

Anlage 1- räumlicher Geltungsbereich



Anlage 2 – Leistungsverzeichnis

A. Technische Geschäftsbesorgung

- Bedienung und Wartung der vorhandenen Technik nach Betriebsvorschriften
- Durchführung der Eigenkontrollen
- Erfassung und Nachhaltung aller statistischen Daten, Mengenerfassungen und Stromverbräuche
- Durchführung von Reparaturen und Bau- und Anlagenteilen sowie Ersatzleistungen (in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde)
- Instandhaltung der Anlagen, Leitungen und Rigolen
- Durchführung von Netzkontrollen an Problemstellen
- Beseitigung von Verstopfungen
- Kontinuierliche Reinigung, Spülung, Saugleistungen im Netz
- Wartung der Regenrückhaltebecken und Stauraumkanäle
- Kontrolle der von Einleitern, speziell Indirekt- und Problemeinleitern
- Schadensbehebung und Sofortreparaturen
- Bereitschaftsdienst für Störungsbeseitigungen

B. Kaufmännische Geschäftsbesorgungen

1. Jahresverbrauchsabrechnung

- Verwaltung und Vorhaltung von Stamm- und Bewegungsdaten
- Grundstückdatenerfassung
- Erstellung von Gebührenbescheiden für zentrale Entsorgung Niederschlagswasser
- Pflege von Tarifänderungen
- Kontrolle der Zahlungseingänge
- Abstimmung der Sachkonten mit der Finanzbuchhaltung
- Erstellung von Buchungsjournalen, OP-Listen, Saldenlisten
- Mahnwesen; vom WAZV wird die 1. Mahnung erstellt, die zwangsweise Beitreibung erfolgt durch die Verbandsgemeinde
- Widerspruchsbearbeitung; Vorbereitung des Widerspruchsbescheides, welcher durch die Verbandsgemeinde erlassen wird
- Zuarbeiten zu Klageverfahren
- Erarbeitung von Stundungsanträgen, die durch die Verbandsgemeinde erlassen werden
- Vorbereitung der Vollstreckung; nach Mahnung werden alle für die Vollstreckung relevanten Unterlagen an die Verbandsgemeinde übergeben
- Kundendienst; Bearbeitung von Anfragen, Reklamationen, Beschwerden

2. Erstellung von Kostenerstattungsbescheiden

- Verwaltung und Vorhaltung von Stamm- und Bewegungsdaten
- Erstellung von Kostenerstattungsbescheiden (einschließlich Vorausleistungsbescheiden)
- Grundstückdatenerfassung
- Eigentumsklärung
- Kontrolle der Zahlungseingänge
- Mahnwesen; vom WAZV wird die 1. Mahnung erstellt, die zwangsweise Beitreibung erfolgt durch die Verbandsgemeinde
- Widerspruchsbearbeitung; Vorbereitung des Widerspruchsbescheides, welcher durch die Verbandsgemeinde erlassen wird
- Zuarbeiten zu Klageverfahren
- Erarbeitung von Stundungsanträgen, die durch die Verbandsgemeinde erlassen werden
- Vorbereitung der Vollstreckung; nach Mahnung werden alle für die Vollstreckung relevanten Unterlagen an die Verbandsgemeinde übergeben
- Kundendienst; Bearbeitung von Anfragen, Reklamationen, Beschwerden

3. Rechnungswesen

- Anlagenbuchhaltung
- Finanzbuchhaltung
 - Rechnungsbearbeitung
 - Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung
 - Zahlungsverkehr
 - Konten- und Kassenführung
 - sonstige Geschäftsbuchhaltung
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Jahresberichten

4. Haushaltsplan

- Zuarbeiten zum Haushaltsplan
- Vorschläge für Investmaßnahmen

5. Träger öffentlicher Belange

im Auftrag und im Namen der Verbandsgemeinde erfolgt die:

- Bearbeitung von Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange, Bauleitplanungen, Flächennutzungsplänen, Baulückenerschließungen
- Mitarbeit bei Planung von Erschließungsvorhaben, technische und buchhalterische Übernahme von Erschließungsgebieten
- Bearbeitung von Freistellungsanträgen, die durch die Verbandsgemeinde erlassen werden

6. Anschlusswesen

im Auftrag und im Namen der Verbandsgemeinde erfolgt die:

- Koordinierung der Verlegung/Sanierung von Hausanschlüssen
- Kontrolle der Baudurchführung
- Beratung der Anschlussnehmer
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Bauanträgen/Bauvoranfragen
- Erstellung von Schachterlaubnissen
- Erarbeitung von Entwässerungsgenehmigungen

7. Plankammer

- Pflege und Verwaltung der Bestandsunterlagen (nach Übergabe der Daten durch die Verbandsgemeinde) in analoger und digitaler Form
- Einarbeitung von Lageskizzen

8. Satzungsrecht/Kalkulationen

- Vorschläge für Änderungen des Satzungsrechtes
- Mitwirkung bei der Erstellung von Kalkulationen für Gebühren/Beiträge/Kostenerstattungen

9. Öffentlichkeitsarbeit

- Ansprechpartner für Fragen der Bürger im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung

7. Übersicht über die in 2014 gefassten Beschlüsse

Sitzungsdatum	Beschluss-Nr.	Beschlussgegenstand
06.02.2014	01/2014	2. Änderung der Verbandssatzung
06.02.2014	02/2014	1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung
06.02.2014	03/2014	3-jähriger Kalkulationszeitraum für die Gebühren der zentralen Abwasserbeseitigung Gebiet 2
06.02.2014	04/2014	Neufassung Gebührensatzung zentrale Abwasserbeseitigung Gebiet 2
06.02.2014	05/2014	3-jähriger Kalkulationszeitraum für die Gebühren der dezentralen Abwasserbeseitigung Gebiet 2
06.02.2014	06/2014	3. Änderung der Gebührensatzung dezentrale Gebühren Gebiet 2
25.03.2014	07/2014	9. Änderungssatzung Gebühren und Beiträge Wasserversorgung
25.03.2014	08/2014	1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung
25.03.2014	09/2014	Fortschreibung ABK Gebiet 1 und 2
12.05.2014	10/2014	Vergabe der Baumaßnahme "An der Liethe, Staßfurt"
01.07.2014	11/2014	Neufassung Zweckvereinbarung zur Niederschlagswasserbeseitigung mit der Stadt Staßfurt
01.07.2014	12/2014	1. Änderung des Vertrages zur Unterstützung des Abwicklers durch den WAZV "Bode-Wipper"
22.09.2014	13/2014	Nachveranlagung von Anschlussbeiträgen im Gebiet 2
21.10.2014	14/2014	Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper"
21.10.2014	15/2014	Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
21.10.2014	16/2014	Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" für das Wirtschaftsjahr 2013
30.09.2014	17/2014	Ablösung eines Abwasserbeitrages
21.10.2014	18/2014	Nachveranlagung von Anschlussbeiträgen im Gebiet 2
21.10.2014	19/2014	Stundungsantrag
09.12.2014	20/2014	Gesamtwirtschaftsplan 2015
09.12.2014	21/2014	Kreditaufnahme 2015
09.12.2014	22/2014	Verpflichtungsermächtigungen 2015
09.12.2014	23/2014	Höchstbetrag der Kassenkredite 2015
09.12.2014	24/2014	Erhebung von Umlagen im Bereich Abwasser Gebiet II
09.12.2014	25/2014	Dreijähriger Kalkulationszeitraum Wassergebühren
09.12.2014	26/2014	Neufassung Wassergebührensatzung
09.12.2014	27/2014	Dreijähriger Kalkulationszeitraum zentrale Abwassergebühren Gebiet I
09.12.2014	28/2014	3. Änderung zentrale Abwassergebührensatzung
09.12.2014	29/2014	Dreijähriger Kalkulationszeitraum dezentrale Abwassergebühren Gebiet I
09.12.2014	30/2014	3. Änderung dezentrale Abwassergebührensatzung
09.12.2014	31/2014	10. Änderung Wasserbeitragssatzung
09.12.2014	32/2014	Aufhebung Beschluss 11/2014
09.12.2014	33/2014	Neufassung Zweckvereinbarung Niederschlagswasser mit der Stadt Staßfurt
09.12.2014	34/2014	Neufassung Zweckvereinbarung Niederschlagswasser mit der Verbandsgemeinde "Saa-le-Wipper"
09.12.2014	35/2014	Grundsatzbeschluss zur Energieoptimierung auf der VKA Staßfurt
09.12.2014	36/2014	Empfehlung der Anteile der Mitgliedsgemeinden per 01.01.2013 am WAZV "Bode-Wipper"
09.12.2014	37/2014	Versicherungsschutzkonzept
09.12.2014	38/2014	Empfehlung des Wirtschaftsprüfers 2014
09.12.2014	39/2014	Erlass
09.12.2014	40/2014	Erlass
09.12.2014	41/2014	Vergabeentscheidung

8. Öffentliche Ausschreibung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (WAZV) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit 6 Städten und Gemeinden als Verbandsmitglieder. Er versorgt ca. 50.000 Einwohner sowie Gewerbe und Industrie mit Trinkwasser, ist für die Abwasserentsorgung von 53.000 Einwohnern und im Rahmen einer Zweckvereinbarung für die Niederschlagswasserbeseitigung von ca. 20.000 Einwohnern in 2 Städten zuständig.

Wir suchen zum 01.08.2015 eine(n) Auszubildende(n) zum/zur

Anlagenmechaniker/-in Fachrichtung Rohrsystemtechnik (Trinkwasser)

Ausbildungsdauer: 3,5 Jahre

Tätigkeiten und Aufgaben:

- Planung der Aufgaben unter Einbeziehung der Prozessdaten, der technischen Dokumentationen und Regelwerke
- Fertigen von Bauteilen, Baugruppen und Anlagen
- Inspizieren, Warten und Instandsetzen von Anlagenteilen
- Einrichten und Umrüsten von technischen Systemen
- Führen von Einzel- und Gruppengesprächen zur Auftragsabstimmung, Absicherung der Prozesssicherheit, zur Qualitätsabsicherung und zur Übergabe und Dokumentation des Auftrages
- Durchführen von Instandhaltungsarbeiten an Anlagen, Maschinen und Geräten

Theoretische Ausbildung: Berufsbildende Schule „Otto von Guericke“ in Magdeburg sowie überbetriebliche Verbundausbildung beim TBZ Magdeburg

Anforderungsprofil:

- Realschulabschluss
- Gute Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Fächern
- technisches Verständnis
- handwerkliches Geschick
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein

Sonstiges: Nach Abschluss der Ausbildung wird unter Berücksichtigung der Leistungen eine Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis angestrebt

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit handgeschriebenem Lebenslauf richten Sie bitte bis **31.12.2014** an den

**Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“
z.H. des Verbandsgeschäftsführers
Am Schütz 2
39418 Staßfurt**

Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nur zurückgeschickt, wenn Sie uns einen ausreichend frankierten Rückumschlag in angemessener Größe einreichen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern/innen nach Ablauf von 6 Monaten nach Bewerbungsschluss vernichtet. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

gez. Andreas Beyer

9. Sonstiges

Aus betrieblichen Gründen bleibt die Verbandsgeschäftsstelle
Am Schütz 2, 39418 Staßfurt vom **29.12.2014 – 05.01.2015**
geschlossen.

Bei technischen Störungen ist unser 24-Stunden-Bereitschafts-
dienst unter 03925-92570 zu erreichen.

Auf diesem Wege wünschen wir allen Partnern und Kunden frohe
Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr !



Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband
„Bode-Wipper“